

Benützungsordnung für die Evangelische Kirche St. Johann



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Kirche steht in erster Linie für Gottesdienste, Kasualien (Taufen, Hochzeiten, Abhandlungen), Davoser Abendmusiken und andere Anlässe der Kirchgemeinde zur Verfügung. Eine zeitliche Konkurrenzierung dieser Veranstaltungen ist zu vermeiden, insbesondere für Konzerte ist zu den Abendmusiken in der Regel ein Abstand von einer Woche einzuhalten.

Art. 2 Die Räumlichkeiten (Kirche, Turm- und Sitzungszimmer) können gegen entsprechende Gebühren von andern Veranstaltern benützt werden, sofern die Anlässe inhaltlich der Würde der Kirche entsprechen.

Art. 3 Es werden in der Regel nur Anlässe mit Kollekten oder freiem Zutritt zugelassen (Ausnahme Kunstgesellschaft und Davos Festival).

Art. 4 Eine Vertretung des Vorstands hat freien Zutritt zur Veranstaltung.

Art. 5 Gesuche für Veranstaltungen sind mit dem entsprechenden Formular an den Kirchenvorstand zu richten. Die Verantwortlichen unterbreiten die Anfrage nach Rücksprache mit den betroffenen Mitarbeitern dem Vorstand, der über die Vergabe entscheidet.

Proben

Art. 6 Pro Veranstaltung wird die Kirche in der Regel für eine Probe zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Grundgebühr inbegriffen.

Werbung

Art. 7 Die Werbung für den Anlass wird grundsätzlich durch den Veranstalter organisiert. Handzettel können auf Wunsch durch das Sekretariat in der Kirche aufgelegt werden.

Orgel/Orgelpositiv

Art. 8 Orgel und Orgelpositiv dürfen nur nach Absprache mit unserem Organisten benützt werden.

Belegungsplan

Art. 9 Die Veranstaltungen (inkl. Proben) werden in einem Belegungsplan aufgeführt. Dieser darf nachträglich nicht ohne hinreichende Begründung geändert werden.

Mietvertrag

Art. 10 Die Bewilligung des Antragstellungsgesuchs gilt als Mietvertrag mit dem Veranstalter. Die Kirchgemeinde kann zudem die Geltung des Mietvertrages von einer Teilvorauszahlung (= Bearbeitungsgebühr) abhängig machen.

Haftung

Art. 11 Für Beschädigungen jeder Art, anlässlich der Probe oder der Veranstaltung, seien diese durch Besucher oder Aufführende erfolgt, haftet ausschliesslich der Veranstalter. Allfällige Schäden sind unverzüglich einer mit dem Ordnungsdienst beauftragten Person zu melden. Reparaturen bzw. Ersatz für Beschädigungen werden dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren

Art. 12 Der Kirchgemeindevorstand erstellt für die Benützung der Kirche eine Tarifordnung. Die Benützungsgebühren werden gemäss der Tarifordnung dem Veranstalter durch den Kassier der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt. Veranstalter mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland bezahlen bar bei Antritt der Miete.

Gesuche

Art. 13 Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchenvorstand die Gebühr reduzieren oder erlassen. Bei der Beurteilung nimmt er Rücksicht auf den Zweck (z.B. Veranstaltung für karitative Zwecke oder kostenlose Beteiligung an einem Gottesdienst) und die finanziellen Mittel der interessierten Gruppe.

Vertragsrückzug

Art. 14 Bei Vertragsrückzug wird eine allfällige Bearbeitungsgebühr nicht zurück erstattet. Für kurzfristig abgesagte Anlässe wird dem Veranstalter eine Rechnung für entstandene Aufwendungen zugestellt.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Die Tarifordnung ist Bestandteil dieser Benützungsordnung.

Diese Benützungsordnung ersetzt das Benützungsreglement vom 3. April 2000. Sie wurde vom Kirchenvorstand genehmigt und gilt ab März 2008.